

**Geschäftsordnung für den
Fachausschuss der Dienstnehmerseite
zur Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommerns e.V.
(FA DN ARK DW M-V)**

Entwurf: 19. Juli 2019

Auf der Grundlage der geltenden Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ARK DW M-V) gibt sich der am 25. April 2019 konstituierte Fachausschuss (FA) der Dienstnehmerseite (DN) unter besonderer Bezugnahme auf §§ 4,6 bis 9 dieser Ordnung folgende Geschäftsordnung.

1. Der Fachausschuss wählt aus den Mitgliedern der ARK einen Sprecher¹ und für die Abwesenheitsvertretung einen 1. Stellvertretenden Sprecher und einen 2. Stellvertretenden Sprecher.
 - a. Die Aufgaben des Sprechers sind:
 - I. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des FA
 - II. Leitung der Dienstnehmerseite (DN ARK) in der ARK;
 - III. Information der Mitglieder des Fachausschusses (MdFA)
 - IV. Unverzügliche Weitergabe von Beratungsunterlagen der ARK an die MdFA;
 - V. Information der Mitglieder des Vorstandes (VS) des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (GMAV DW M-V) über die Ergebnisse der Sitzungen der ARK DW M-V und der Sitzungen des FA DN mit Ausnahme der Informationen, die vertraulich zu behandeln sind (vgl. § 8 Abs. 2 der Ordnung). Eine solche vertrauliche Behandlung gilt stets für Informationen im Zusammenhang mit Verfahren zur Entgeltabsenkung für Anwender der AVR DW M-V.
 - VI. Vertretung der DN ARK in der Öffentlichkeit
 - b. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht wenigstens ein MdFA die geheime Abstimmung verlangt.

¹ Die Bezeichnung von Personen und Funktionen gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

**Fachausschuss der Dienstnehmerseite
in der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonisches Werkes Mecklenburg-Vorpommerns e.V.
(FA DN ARK DW M-V)**

2. Neben den Aufgaben des FA gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung hat der Fachausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung der Vorlagen („erforderliche Sitzungsunterlagen“)
 - Beratung von Anregungen zu Arbeitsrechtsregelungen
 - Festlegung des Verhandlungsrahmens der DN ARK;
 - ... Wird ein solcher Verhandlungsrahmen für einen oder mehrere Beratungsgegenstände nicht festgelegt, entscheidet die DN der ARK hierüber.
 - ... Auch bei Beratungsgegenständen, die dem Fachausschuss noch nicht vorgelegen haben, kann die DN der ARK in der ARK-Sitzung Entscheidungen dazu treffen, wenn
 - a.) das Ergebnis unzweifelhaft eine Verbesserung für die Betroffenen darstellt,
 - b.) die DN-Vertreter ARK ohne Ausnahme eine Dringlichkeit der Sache feststellen,
 - c.) die DN-Vertreter ARK zu einer einstimmigen Entscheidung in der Sache gelangen.
 Dabei muss ein Zustimmungsvorbehalt oder Widerspruchsrecht des Fachausschusses erklärt bzw. vereinbart werden.
 - Empfehlung an den GMAV DW M-V zur Abberufung von Mitgliedern bzw. Stellvertretenden Mitgliedern der Dienstnehmerseite in der ARK DW M-V;
 - Entscheidungen über die Hinzuziehung sachkundiger Personen i.S. von § 6 Abs. 4 der Ordnung
 - Entscheidung über die Verteilung der Freistellungskontingente § 8 Abs. 3 der Ordnung.
 - Entscheidungen über die Informationsarbeit gegenüber den Mitgliedern des GMAV DW M-V sowie der Öffentlichkeit
 - Entscheidungen über besondere, die Arbeit der DNV ARK unterstützenden Aktionen.
3. Der FA wird mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen unter Angabe der Tagesordnung. In Eilfällen kann die Frist auf 8 Tagen verkürzt werden. Im Falle der Verhinderung der Sitzungsteilnahme ist in jedem Fall hierüber unverzüglich und rechtzeitig der Sprecher zu informieren.
4. Der FA ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Sprecher des FA entscheidet über die Einladung von Ersatzmitgliedern entsprechend der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen bei den Wahlen zum Fachausschuss, wenn zu befürchten ist, dass keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden kann.

Vorgang:	Geschäftsordnung Entwurf vom 19. Juli 2019		
Stand:	19. Juli 2019	Bearbeiter:	Michael Hollmann
Pfad:		Freigegeben:	Seite 2 von 4

**Fachausschuss der Dienstnehmerseite
in der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonisches Werkes Mecklenburg-Vorpommerns e.V.
(FA DN ARK DW M-V)**

5. Nach Eröffnung der Sitzung wird
 - a. die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festgestellt;
 - b. die Beschlussfähigkeit festgestellt
 - c. die Tagesordnung beschlossen;
 - d. das Protokoll der vorangegangenen Sitzung genehmigt.

6. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden MdFA gefasst.
 - a. Beschlüsse zur Empfehlung an den GMAV DW M-V zur Abberufung eines Mitgliedes oder eines Stellvertretenden Mitgliedes sind mit einer 2/3 Mehrheit zu fassen.
 - b. In die Beratung zur Beschlussfassung sind die schriftlichen Äußerungen der MdFA miteinzubeziehen.

7. Über die Sitzungen des FA ist eine Niederschrift im Sinne von § 27 MVG.EKD zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. In dieser Niederschrift sind auch wesentliche Elemente der Diskussion sinngemäß, nicht zwingend wörtlich, aufzunehmen. Diese Niederschrift wird umgehend den MdFA zugesandt.

8. Die schriftliche Kommunikation der MdFA erfolgt vornehmlich auf dem Mail-Wege. Hierzu wird ein entsprechendes Verzeichnis angelegt.

9. Daten über die wirtschaftliche Situation der Einrichtungen, die die Möglichkeiten des § 17, der Anlagen 14 und 17 nutzen wollen und in dem Zusammenhang übermittelt werden, sind grundsätzlich als vertraulich i.S. von § 8 Abs. 2 der Ordnung der ARK DW M-V zu behandeln.

Über diese Daten darf nur mit der zuständigen MAV, der sachkundigen Person, die der FA DN ARK DW M-V ggf. einbezieht, innerhalb des FA DN ARK DW M-V und selbstverständlich in der ARK DW M-V kommuniziert werden.

10. Informationen über die Beratungen, Vorhaben, (insbesondere strategische) Überlegungen und Unterlagen des FA DN ARK DW M-V werden ausschließlich
 - a) durch die Mitglieder der ARK im Rahmen einer ARK Sitzung,
 - b) durch den Sprecher des FA DN ARK DW M-V bzw. dessen Stellvertreter oder
 - c) durch das durch Beschluss des FA DN ARK DW M-V ausdrücklich beauftragte Mitglied des FA DN ARK DW M-V gegenüber der Dienstgeberseite der ARK DW M-V bzw. gegenüber einzelnen diakonischer Dienstgebervertretern (auch außerhalb der ARK DW M-V) vorgetragen.

Die Weitergabe von Informationen einzelner Mitglieder des FA DN

Vorgang:	Geschäftsordnung Entwurf vom 19. Juli 2019		
Stand:	19. Juli 2019	Bearbeiter:	Michael Hollmann
Pfad:		Freigegeben:	Seite 3 von 4

**Fachausschuss der Dienstnehmerseite
in der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonisches Werkes Mecklenburg-Vorpommerns e.V.
(FA DN ARK DW M-V)**

ARK DW M-V an die Dienstgeberseite im Sinne des vorherigen Satzes bedarf des Beschlusses des FA DN ARK DW M-V.

Beschlossen in Rostock am 29. August 2019

gez.
Michael Hollmann

[Anmerkung am 25. November 2014: „Die Weitergabe von Informationen einzelner Mitglieder des FA DN ARK DW M-V an die Dienstgeberseite im Sinne des vorherigen Satzes bedarf des Beschlusses des FA DN ARK DW M-V.“ meint, dass einzelne Mitglieder nur dann Informationen im Sinne von 10. dieser GO an die Dienstgeberseite oder einzelne Dienstgeber weitergeben dürfen, wenn dies der Fachausschuss beschlossen hat.]

Vorgang:	Geschäftsordnung Entwurf vom 19. Juli 2019		
Stand:	19. Juli 2019	Bearbeiter:	Michael Hollmann
Pfad:		Freigegeben:	Seite 4 von 4